

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)

Änderungsfassung / Änderungsmodus

Vergleich: Stand 01.01.2023 → Stand 01.12.2026

Dieses Dokument stellt die Änderungen der NBS der TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH gegenüber der Fassung vom 01.01.2023 dar. Die Darstellung orientiert sich am von der Bundesnetzagentur angeforderten Änderungsmodus.

~~Gelöschter Text~~ – rot und durchgestrichen

Neuer Text – grün und unterstrichen

Hinweis: Reine Layout-, Umbruch- und Seitenzahländerungen wurden nicht als inhaltliche Änderungen markiert. Inhaltliche Änderungen, geänderte Verweise sowie die weggefallenen Anlagen/Anlagenverweise sind markiert.

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS)
der

TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH

Hamburger Straße 59 D-90451 Nürnberg

~~Gültig ab 01.01.2023~~ Gültig ab 01.12.2026

TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH Hamburger Straße 59 90451 Nürnberg

Tel.: +49 911 / 99 96 81 – 0 www.tricon-terminal.de E-Mail: info@tricon-terminal.de GmbH Sitz: Nürnberg
Amtsgericht Nürnberg - HRB 22610

Inhaltsverzeichnis:

Abkürzungsverzeichnis:	3
1. Zweck und Geltungsbereich	4
2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen	4
3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge	7
4. Umfang und Dauer der Nutzung, Parken vertragsfremder Zugteile	11
5. Rechte und Pflichten der Parteien	12
6. Haftung	15
7. Gefahren für die Umwelt	16
8. Nutzungsentgelt	17

Abkürzungsverzeichnis:

AEG

Allgemeines Eisenbahngesetz

ADR

Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Straßenverkehr

EBO

Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung

EIGV Verordnung über die Erteilung von Inbetriebnahmegenehmigungen für das Eisenbahnsystem
(Eisenbahn-Inbetriebnahmegenehmigungsverordnung)

ERegG Eisenbahnregulierungsgesetz

EVU

Eisenbahnverkehrsunternehmen

GGVSEB Gefahrgutverordnung Straße/Schiene und Binnenschiff

GVZ

Güterverkehrszentrum

bayernhafen Bayernhafen GmbH & Co. KG

RID

Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr

1. Zweck und Geltungsbereich

1.1.

Die TriCon Container-Terminal Nürnberg GmbH (nachfolgend: TriCon) betreibt eine Umschlaganlage, mit der Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (kranbare Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) zwischen den Verkehrsträgern Eisenbahn und Lkw umgeschlagen werden. Ort, Ausstattung und allgemeine Leistungsmerkmale der Umschlaganlage ergeben sich ~~aus der beigefügten Infrastrukturbeschreibung (Anlage 1)~~ aus dem gesonderten Dokument Infrastrukturbeschreibung. Die regulären Öffnungszeiten der Umschlaganlage sind im Internet unter www.tricon-terminal.de veröffentlicht.

1.2.

Mit den vorliegenden Nutzungsbedingungen soll allen Zugangsberechtigten der diskriminierungsfreie Zugang zur vorbezeichneten Umschlaganlage sowie die diskriminierungsfreie Nutzung der mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen ermöglicht werden. Sie gelten für die gesamte, sich daraus ergebende Geschäftsverbindung zwischen dem Zugangsberechtigten und TriCon.

1.3.

Die Einzelheiten des Zugangs, insbesondere des Zeitpunktes und der Dauer der Nutzung, sowie das zu entrichtende Entgelt und die sonstigen Nutzungsbedingungen einschließlich der Betriebssicherheit dienenden Bestimmungen bleiben dem Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 20 ERegG vorbehalten.

1.4.

Vertragliche Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und den von ihnen beauftragten EVU haben keinen Einfluss auf die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Zugangsberechtigten und TriCon.

2. Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

2.1. Genehmigungen

2.1.1. Zugangsberechtigte bzw. von ihnen beauftragte EVU haben durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind: □ einer Unternehmensgenehmigung zum Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen im Sinne des § 6 Abs. 2 AEG oder

- einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für das Erbringen von Eisenbahnverkehrsleistungen.

2.1.2. Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb durch Vorlage des Originals oder einer beglaubigten Kopie nachzuweisen, dass sie im Besitz folgender behördlicher Genehmigungen sind: □ einer Genehmigung für eine selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen gemäß § 6 Abs. 2 AEG oder □ einer nach dem Recht eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaften oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 02. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum erteilten Genehmigung für die selbständige Teilnahme am Eisenbahnbetrieb als Halter von Eisenbahnfahrzeugen.

2.1.3. Bei einer von einer ausländischen Behörde erteilten Genehmigung ist TriCon eine beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

2.1.4. Den Widerruf und jede Änderung der Genehmigungen teilen die Zugangsberechtigten TriCon unverzüglich schriftlich mit.

2.2. Haftpflichtversicherung

Zugangsberechtigte bzw. von Ihnen beauftragte EVU haben das Bestehen einer Haftpflichtversicherung gemäß §§ 14, 14b AEG gegenüber TriCon nachzuweisen, es sei denn, es liegt ein Ausnahmetatbestand gemäß § 14a AEG vor. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag werden TriCon unverzüglich schriftlich angezeigt.

2.3. Anforderungen an das Personal, Ortskenntnis

2.3.1. Das vom EVU eingesetzte Betriebspersonal muss a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union benutzt wird, die Anforderungen des Gemeinschaftsrechts,

b) im Übrigen die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in dem für seine jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang in Wort und Schrift beherrschen.

2.3.2. Wer ein Eisenbahnfahrzeug führt, bedarf der dazu erforderlichen Erlaubnis.

2.3.3. TriCon vermittelt dem Zugangsberechtigten und den von ihm beauftragten EVU kostenfrei die erforderliche Ortskenntnis und stellt die dafür erforderlichen Informationen zur Verfügung; ohne Ortskenntnisnachweis ist eine Zufahrt nicht möglich.

2.4. Anforderungen an Fahrzeuge und Ladeeinheiten

2.4.1. Die in die Umschlaganlage einfahrenden Schienenfahrzeuge müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Instandhaltung a) soweit eine interoperable Schieneninfrastruktur im Sinne der Richtlinie (EU) 2016/797 des

Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union benutzt wird, den Anforderungen des Gemeinschaftsrechts, b) im Übrigen den Bestimmungen der EBO entsprechen und von der zuständigen Behörde abgenommen sein oder ~~über eine Inbetriebnahmegenehmigung~~ über eine Inbetriebnahme Genehmigung im Sinne der §§ 16 ff. EIGV verfügen. Hiervon kann im Falle der beabsichtigten Nutzung von Wartungseinrichtungen und anderen technischen Einrichtungen abgewichen werden, wenn der betriebssichere Einsatz des Fahrzeugs auf andere Weise gewährleistet ist.

2.4.2. Die Ausrüstung der zum Einsatz kommenden Schienenfahrzeuge muss ~~mit den Steuerungssicherungs- und Kommunikationssystemen~~ mit den Steuerungs- Sicherungs- und Kommunikationssystemen der in der Umschlaganlage benutzten Eisenbahninfrastruktur kompatibel sein.

2.4.3. Voraussetzung für den straßenseitigen Zugang ist der Einsatz verkehrssicherer und hinreichend ausgerüsteter Straßenfahrzeuge mit entsprechend qualifiziertem Fahrpersonal.

2.4.4. Die der Umschlaganlage schienen -und straßenseitig zugeführten Ladeeinheiten müssen genormt, umschlagfähig und in einem technisch einwandfreien Zustand sein. ~~Die Normstandards ergeben sich aus Ziff. 2.3 der beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Anlage 2).~~

3. Nutzungsvertrag und Einzelaufträge

3.1.

Die Nutzung der von TriCon angebotenen Leistungen setzt den Abschluss eines Nutzungsvertrages im Sinne von § 20 ERegG voraus. Mit diesem Nutzungsvertrag erhält der Nutzungsberechtigte von TriCon ein Slot zugewiesen. Ein Slot beschreibt das einem Zugangsberechtigten zugewiesene Zeitfenster in einem bestimmten Gleis der Umschlaganlage, während dessen die Umschlagleistungen durchgeführt werden. Das Zeitfenster beginnt mit der vertraglich vereinbarten Zugankunftszeit und endet mit der vertraglich vereinbarten Zugabfahrtszeit. Bei der Abfertigung eines Zuges im Fließverfahren werden dem Zugangsberechtigten zwei Slots zugewiesen. Die Antragstellung für Nutzungen außerhalb der Öffnungszeiten ist nur für schienenseitige Umschlagleistungen möglich und im Übrigen ausgeschlossen. Für die schienenseitige Nutzung außerhalb der Öffnungszeiten erhebt die TriCon einen Zuschlag (vgl. Ziff. 8.3).

3.2.

Ein Slot setzt sich aus folgenden zeitlichen Unterabschnitten zusammen:

Im Empfang wird ab Slotbeginn ein zeitlicher Unterabschnitt festgelegt, nach dessen Ablauf die Entladebereitschaft hergestellt ist (= Bereitstellung). Darauf folgt ein weiterer zeitlicher Unterabschnitt, bis zu dessen Ende (= Entladeschluss) die Entladung vorgenommen wird.

Im Versand wird ab Slotbeginn ein zeitlicher Unterabschnitt festgelegt, bis zu dessen Ablauf Ladeeinheiten zum Umschlag auf den betreffenden Zug angenommen werden (= Annahmeschluss). Die letzte Kranung erfolgt bis zum nachfolgend gesetzten Zeitpunkt (= Ladeschluss). Zwischen Ladeschluss und dem Ende des Slots wird die Abfahrtsbereitschaft hergestellt.

3.3.

Zum Abschluss eines Nutzungsvertrages muss der Zugangsberechtigte zunächst einen Antrag stellen, der an die ~~auf dem Anmeldeformular (Anlage 4) genannte E-Mailadresse von~~ genannte E-Mailadresse von TriCon zu übermitteln ist. Zugangsberechtigte gem. § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG haben in diesem Antrag zugleich das von ihnen zur Nutzung der Umschlaganlage beauftragte EVU zu benennen. Ist das zu beauftragende EVU zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, so ist es unverzüglich, spätestens aber bis eine Woche vor Nutzungsbeginn nachzubenenen. Für einen Antrag ist ~~das als Anlage 4 beigefügte Anmeldeformular~~ das auf der Homepage veröffentlichte Anmeldeformular zu verwenden, dem sich die erforderlichen Mindestangaben entnehmen lassen. Es werden nur vollständige Anmeldungen bearbeitet. Sollte ein Anmeldeformular nicht vollständig ausgefüllt sein, so wird TriCon die fehlenden Angaben vom Zugangsberechtigten unverzüglich per E-Mail nachfordern.

3.4.

Anmeldungen für regelmäßig wiederkehrende Slots innerhalb der Fahrplanperiode der ~~DB-Netz AG~~ DB InfraGO AG (im Folgenden: Jahresnutzungen) müssen bis spätestens 3 Monate vor dem Fahrplanwechsel der ~~DB-Netz AG~~ DB InfraGO AG bei TriCon eingegangen sein. Anträge auf unterjährige Nutzungen sind mit einer Vorlauffrist von 20 Tagen zu stellen, Anträge auf eine einmalige Nutzung mit einer Vorlauffrist von 48

Stunden. Beantragte Jahresnutzungen, die später als drei Monate vor dem Fahrplanwechsel eingehen, stehen bei der Kapazitätszuweisung einer unterjährigen Nutzung gleich.

3.5.

Die Prüfung des Antrages und die Klärung noch offener Fragen erfolgt bei Jahresnutzungen unverzüglich, bei unterjährigen oder einmaligen Nutzungen unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eingang des Antrages. Sind entsprechende Umschlag- und Abstellmöglichkeiten vorhanden, unterbreitet TriCon dem Zugangsberechtigten ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages zur Erbringung der beantragten Leistung (Nutzungsvertrag). Die Prüfung erfolgt in Abstimmung mit dem Betreiber der vorgelagerten schienenseitigen Eisenbahninfrastruktur (bayernhafen), der die Nutzungen hinsichtlich der Eisenbahninfrastruktur der ~~DB-Netz-AG~~ DB InfraGO AG und der Gleisinfrastruktur der Umschlaganlage miteinander koordiniert.

3.6.

Das gemäß Ziff. 3.5 unterbreitete Angebot kann der Zugangsberechtigte innerhalb von fünf Arbeitstagen annehmen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Annahme, so verliert das Angebot seine Gültigkeit.

3.7.

Ist von einem Zugangsberechtigten im Sinne des § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG ein EVU benannt worden (Ziff. 3.3 Satz 2), so schließt TriCon mit diesem benannten EVU nach Abschluss des Nutzungsvertrages noch eine gesonderte Vereinbarung zur Einhaltung der betreffenden Bestimmungen über die Betriebssicherheit ab (§ 21 ERegG). TriCon kann den Abschluss einer solchen Vereinbarung ablehnen, wenn das EVU den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen nicht genügt.

3.8.

Verlangt ein EVU den Eintritt eines dritten EVU in die mit TriCon gem. §§ 21 und 22 ERegG getroffenen Vereinbarungen (§ 22 ERegG), kann TriCon dem widersprechen, wenn das eintretende EVU den

allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 oder den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere Sicherheitsanforderungen, nicht genügt.

3.9.

Zugeteilte Slots sind für die Zugangsberechtigten verbindlich. Jede Verspätung ist TriCon unverzüglich zu melden. Verspätungen von mehr als 30 Minuten führen zum Verlust des Anspruchs auf den angemeldeten Slot. In diesem Fall weist TriCon dem Zugangsberechtigten das nächstmögliche verfügbare Slot zu. Auf die Nutzung des verbleibenden Slots bei Verspätungen hat der Zugangsberechtigte in Abstimmung mit TriCon nur dann Anspruch, wenn die Verspätung vor Beginn des zugewiesenen Slots angemeldet wurde und keine Auswirkungen auf die nachfolgenden Slots zu erwarten sind.

3.10. Liegen gültige Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Slots vor, wird TriCon versuchen, durch zeitgleiche Gespräche und Koordinierung mit den betroffenen Antragstellern eine einvernehmliche Lösung gem. Art. 10 bis 12 der DVO (EU) 2017/2177 herbeizuführen. Ein solches Koordinierungsverfahren wird auch in den Fällen durchgeführt, in denen ein Antrag mit einer bereits zugewiesenen Kapazität in Konflikt stehen. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Alle Betroffenen sind mit gleichem Informationsstand an den Verhandlungen zu beteiligen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird TriCon die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen: a) Anträge, die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege sind, wobei die notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege in der Regel dann gegeben ist, wenn die Nutzung der Umschlaganlage im unmittelbaren zeitlichen oder sachlichen Zusammenhang mit der Vereinbarung einer bestimmten Zugtrasse einschließlich dem anschließenden Rangierfahrweg erfolgt. b) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege, so wird beantragten Slots einer Jahresnutzung gegenüber beantragen Slots einer unterjährigen oder einmaligen Nutzung der Vorrang eingeräumt. Beantragte Slots einer unterjährigen Nutzung haben wiederum Vorrang gegenüber beantragten Slots einer einmaligen Nutzung. c) Sind konkurrierende Slots gleichermaßen notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege und auf der gleichen Nutzungsstufe (Jahresnutzung, unterjährige Nutzung oder einmalige Nutzung), so wird dem beantragten Slot der Vorrang

eingräumt, der eine höhere Auslastung der Umschlaganlage ermöglicht. Gleiches gilt bei konkurrierenden Slots, die nicht notwendige Folge einer vereinbarten Zugtrasse einschließlich anschließender Rangierfahrwege sind und auf gleicher Nutzungsstufe stehen. d) Soweit gemäß den Ziff. 3.10 lit. a) bis c) keine abschließende Entscheidung möglich ist, wird

TriCon ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 3 bis 6 ERegG durchführen. Dazu wird TriCon die betreffenden Zugangsberechtigten zeitgleich auffordern, innerhalb von fünf Arbeitstagen ein Nutzungsentgelt anzubieten, das über dem Nutzungsentgelt liegt, welches auf der Grundlage der Entgeltliste zu zahlen wäre. Die Angebote sind binnen dieser Frist ausschließlich der Bundesnetzagentur zuzuleiten, die von TriCon über die Einleitung des Höchstpreisverfahrens unterrichtet wird. Die Bundesnetzagentur wird die Bieter nach Fristablauf über die Angebote und deren Höhe informieren. TriCon wird dem Zugangsberechtigten mit dem höchsten Gebot ein Angebot zum Abschluss eines entsprechenden Nutzungsvertrages unterbreiten. TriCon wird die Entscheidung innerhalb von 10 Arbeitstagen treffen.

Konnte einem Antrag nach dem vorgenannten Entscheidungsverfahren nicht entsprochen werden, wird TriCon mit dem betroffenen Antragsteller gem. Art. 12 DVO (EU) 2017/2177 das Vorhandensein einer tragfähigen Alternative prüfen. Ist eine solche nicht vorhanden, kann TriCon den Antrag ablehnen.

Ein Zugangsberechtigter, dessen Antrag ganz oder teilweise abgelehnt werden soll, kann nach Zugang der Ablehnung eine Beschwerde gem. § 13 Abs. 3 ERegG, Art. 14 DVO (EU) 2017/2177 einlegen.

3.11. Innerhalb eines Quartals müssen 70% der angemeldeten Slots pünktlich genutzt und mindestens 50% der angemeldeten Mengen eingehalten werden. Sollten die entsprechenden Werte nicht erreicht werden, erfolgt insoweit eine Kündigung nach Maßgabe des § 43 Abs. 4 S. 1 ERegG (vgl. Ziff. 4.2). Der betroffene Zugangsberechtigte ist in diesem Fall mit angemessener Vorlaufzeit zu informieren.

3.12. Der Nutzungsvertrag ist ein Rahmenvertrag auf dessen Grundlage TriCon den Umschlag der vom Zugangsberechtigten angemeldeten Ladeeinheiten vornimmt. Die im Nutzungsvertrag vereinbarten Leistungen werden durch Einzelaufträge konkretisiert, die der Zugangsberechtigte gemäß Ziff. 3.2 AGB erteilt. Die Erteilung eines Einzelauftrages ist die schriftliche oder elektronische Übermittlung des Ladeeinheiten-Typs (Ziff. 2.2 AGB) und der Ladeeinheiten-Nummer vor Übernahme der Ladeeinheit durch TriCon. Konkretisierende Einzelaufträge über bedingungsgerechte Ladeeinheiten gelten mit ihrer Erteilung als von TriCon angenommen, wenn TriCon nicht unverzüglich widerspricht. Werden Ladeeinheiten-Typ und Ladeeinheiten-Nummer bereits in den Nutzungsvertrag mit aufgenommen (wie z.B. bei einer einmaligen Nutzung der Serviceeinrichtung), gilt der Nutzungsvertrag zugleich als eine von TriCon angenommene Auftragserteilung im Sinne von Ziff. 3.2 AGB.

4. Umfang und Dauer der Nutzung, Parken vertragsfremder Zugteile

4.1.

Die Einzelheiten des vereinbarten Slots ergeben sich aus dem Nutzungsvertrag. Der Zugangsberechtigte hat sicherzustellen, dass das zugeteilte Gleis mit dem zeitlichen Ende des Slots freigezogen ist.

4.2.

Wird das Recht aus einem abgeschlossenen Nutzungsvertrag innerhalb eines Monats nach dem vereinbarten Nutzungsbeginn ganz oder teilweise aus Gründen nicht wahrgenommen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ist TriCon berechtigt, den Nutzungsvertrag insoweit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der gekündigte Zugangsberechtigte ist zum Ersatz des durch die Beendigung oder die Teilbeendigung des Vertrags entstehenden Schadens verpflichtet; er hat TriCon insbesondere das entgangene Entgelt für die Nutzung der Umschlaganlage (ab dem Zeitpunkt der Beendigung bzw. Teilbeendigung) zu zahlen, wobei sich TriCon ersparte Kosten oder Aufwendungen sowie Entgelte aus einer anderweitigen Verwendung der gekündigten Kapazitäten anrechnen lassen wird. Für die Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen bis zur Beendigung bzw. Teilbeendigung des Vertrages gelten die Bestimmungen der Ziff. 8.5 und 8.6.

4.3.

Die kranbaren Gleise (Modul 1, ~~Gleise 1-4~~ Gleise 2-6 und Modul 2, Gleise 9-14) sind ausschließlich dem kombinierten Verkehr vorbehalten. Dort erhalten nur Wagen Einfahrt, die Ladeeinheiten des kombinierten Verkehrs (kranbare Sattelanhänger, Container und Wechselbehälter) geladen haben oder dafür geeignet sind. Weiterhin müssen die Voraussetzungen von Ziff. 2.4 erfüllt sein.

4.4.

Beabsichtigt der Zugangsberechtigte, Wagen im Sinne von Ziff. 4.3 mitzuführen, die nicht Gegenstand eines mit TriCon gem. Ziff. 3.10 geschlossenen Nutzungsvertrages sind, so hat er bei TriCon entsprechende Parkflächen zu beantragen (= Parken vertragsfremder Zugteile).

Gleiches gilt für Zugangsberechtigte, die Wagen im Sinne von Ziff. 4.3 oder sonstige Wagen ohne Durchführung von Umschlagleistungen auf den Gleisanlagen von TriCon parken wollen, wobei das Parken sonstiger Wagen nur auf den nicht kranbaren Gleisen (Modul 1, Gleise 5-7 und Modul 2, Gleis 8) zulässig ist.

4.5.

Der Antrag für das Parken vertragsfremder Zugteile muss das gewünschte Zeitfenster und die gewünschten Gleismeter enthalten. Er ist an die auf dem Anmeldeformular (~~Anlage 4~~) genannte E-Mailadresse von TriCon zu übermitteln.

Die Prüfung des Antrags erfolgt in analoger Anwendung der Ziff. 3.5. Besteht eine entsprechende Parkmöglichkeit unterbreitet TriCon dem Zugangsberechtigten ein Angebot zum Abschluss eines Parkvertrages. Ziff. 3.6 gilt entsprechend.

4.6.

Liegen Anträge über zeitgleiche, miteinander nicht zu vereinbarende Anträge für das Parken vertragsfremder Zugteile vor, wird TriCon versuchen, durch Verhandlungen mit den Antragstellern auf eine Lösung hinzuwirken. Die Verhandlungsdauer darf einen Zeitraum von 14 Tagen nicht überschreiten. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird TriCon die Anträge in folgender Reihenfolge berücksichtigen: a) Anträge von Zugangsberechtigten, die für den betreffenden Zeitraum bereits über ein Slot für Umschlagleistungen verfügen; b) Verfügen die Zugangsberechtigten zeitgleich über ein Slot für Umschlagleistungen, wird demjenigen Antrag der Vorrang eingeräumt, mit dem TriCon einen höheren Umsatz gemäß Entgeltliste erzielen kann. Bei einem gleich hohen Umsatz wird TriCon ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 3 bis 6 ERegG durchführen. c) Bei Anträgen von Zugangsberechtigten, die über kein Slot für Umschlagleistungen verfügen, wird Zugangsberechtigten mit Wagen im Sinne der Ziff. 4.3 der Vorrang gegenüber Zugangsberechtigten mit sonstigen Wagen eingeräumt. Beziehen sich die Anträge gleichermaßen auf sonstige Wagen, wird TriCon ein Höchstpreisverfahren nach Maßgabe des § 52 Abs. 8 Satz 3 bis 6 ERegG durchführen.

5. Rechte und Pflichten der Parteien

5.1. Grundsätze

5.1.1. Für die Nutzung der Umschlaganlage gelten neben den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen ~~die als Anlage 3 beigefügten Betriebsvorschriften~~ die Betriebsvorschriften der TriCon sowie die örtliche Regelung mit der Beschreibung der Infrastruktur der TriCon (= Bestimmungen über die Betriebssicherheit).

5.1.2. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die den Besonderheiten bei der Nutzung der Umschlaganlage Rechnung trägt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Zu diesem Zweck übermittelt eine Vertragspartei der anderen Partei unverzüglich alle Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Sicherheit und Effizienz bei der Betriebsführung.

5.1.3. Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.1.4. Der Zugangsberechtigte hat beauftragten Dritten die NBS von TriCon zugänglich zu machen und diese zur Einhaltung der daraus resultierenden Benutzungsanforderungen anzuweisen. Das betrifft insbesondere die Einhaltung der allgemeinen Zugangsvoraussetzungen gem. Ziff. 2 sowie der Bestimmungen über die Betriebssicherheit gem. Ziff. 5.1.1.

5.1.5. Zugangsberechtigte gemäß § 1 Abs. 12 Nr. 2 ERegG dürfen die Rechte aus dem Nutzungsvertrag solange nicht ausüben, bis zwischen TriCon und dem benannten EVU eine gesonderte Vereinbarung zur Betriebssicherheit gem. Ziff. 3.7 Satz 1 zustande gekommen ist. TriCon wird den betreffenden Zugangsberechtigten über Hinderungsgründe, die einer solchen Vereinbarung entgegenstehen, unverzüglich informieren. Gleiches gilt, wenn eine solche Vereinbarung beendet wird.

5.1.6. Auch die Parteien einer Vereinbarung gem. Ziff. 3.7 Satz 1 benennen in dieser Vereinbarung eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage ist (sind), binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

5.2. Informationen zur vereinbarten Nutzung und bei Störungen

5.2.1. TriCon unterrichtet den Vertragspartner unverzüglich über Zustandsänderungen der Umschlaganlage (z.B. Bauarbeiten, Änderungen der technischen oder betrieblichen Eigenschaften des Fahrwegs, Wartung oder Austausch von Umschlaggeräten) sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen, soweit sie für weitere Dispositionen des Vertragspartners von Bedeutung sein können.

5.2.2. Der Zugangsberechtigte stellt sicher, dass TriCon über folgende Umstände unverzüglich informiert wird: □ Veränderungen gegenüber der beantragten Nutzung (z.B. Länge des Zuges, Art und Anzahl der umzuschlagenden Ladeeinheiten), □ etwaige Besonderheiten (z.B. Beförderung gefährlicher Güter gemäß GGVSEB/RID, Lademaßüberschreitungen), □ sonstige Unregelmäßigkeiten und Störungen in Bezug auf die Nutzung der Umschlaganlage, insbesondere verspätungsrelevante Faktoren (z.B. Zugverspätung im Eingang, verspätete Abholung des Zuges im Ausgang).

5.3. Störungen in der Betriebsabwicklung

5.3.1. Die Parteien verpflichten sich, Störungen zu beseitigen. Die Beseitigung der Störung geschieht unverzüglich, es sei denn, eine unverzügliche Beseitigung ist technisch oder wirtschaftlich unzumutbar.

5.3.2. Bei Zugverspätungen verfährt TriCon gem. Ziff. 3.9 Bei sich zeitlich überschneidenden Verspätungen mehrerer Züge oder sonstigen Störungen wird TriCon den Nutzungen den Vorrang einräumen, durch die in der konkreten Situation die betrieblich effizienteste Auslastung der Umschlaganlage erreicht wird. Bei betrieblicher Gleichwertigkeit zählt die höhere Auslastung.

5.3.3. Der Zugangsberechtigte hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen. Er hat insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Umschlaganlage nicht über das vertraglich vereinbarte Maß hinaus in Anspruch genommen wird (z.B. durch liegen gebliebene Schienenfahrzeuge). In jedem Fall ist auch TriCon jederzeit berechtigt, die Störung in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch Abschleppen liegen gebliebener Schienenfahrzeuge).

5.3.4. TriCon hat Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind, unverzüglich zu beseitigen.

5.4. Prüfungs- und Betretungsrecht, Weisungsbefugnis

TriCon behält sich auf ihrem Betriebsgelände das Recht vor, sich jederzeit davon zu überzeugen, dass die Zugangsberechtigten die Anforderungen dieser NBS einhalten. Soweit es zur Gewährleistung eines sicheren und ordnungsgemäßen Betriebes notwendig ist, können dazu legitimierte Personen von TriCon Fahrzeuge der Zugangsberechtigten betreten und dem Personal der Zugangsberechtigten Weisungen erteilen.

5.5. Veränderungen der Umschlaganlage TriCon ist berechtigt, die Umschlaganlage sowie die technischen und betrieblichen Standards für die Benutzung der Eisenbahninfrastruktur unter angemessener Berücksichtigung der Belange der Zugangsberechtigten zu verändern. TriCon informiert die Zugangsberechtigten unverzüglich über geplante Änderungen, ggf. auch fortlaufend (z.B. bei länger dauernden Maßnahmen). Bestehende vertragliche Verpflichtungen bleiben unberührt.

5.6. Instandhaltungs- und Baumaßnahmen

5.6.1. TriCon ist berechtigt, Instandhaltungs- und Baumaßnahmen an der Umschlaganlage jederzeit durchzuführen. TriCon führt diese Maßnahmen im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so durch, dass negative Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Nutzungsberechtigten so gering wie möglich gehalten werden.

5.6.2. Über geplante Arbeiten, die Auswirkungen auf die Betriebsabwicklung des Zugangsberechtigten haben können, informiert TriCon den Zugangsberechtigten unverzüglich (z.B. in Textform oder durch Veröffentlichung im Internet). Der Zugangsberechtigte kann zu den geplanten Arbeiten Stellung nehmen.

6. Haftung

6.1.

Die Haftung bestimmt sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TriCon und den ergänzenden Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen. Bei möglichen Widersprüchen gehen die Regelungen der NBS vor (Ziff. 1.1 S. 3 AGB). Soweit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (~~Anlage 2~~) und diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden, spezielleren Regelungen enthalten, bestimmt sich die Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften.

Handlungen und Unterlassungen ihrer Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen haben sich die Parteien nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zurechnen zu lassen.

6.2.

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die Haftung der Vertragsparteien. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter der jeweils haftenden Vertragspartei ist nur dieser selbst unter Zugrundelegung ihrer internen Grundsätze möglich.

6.3.

Kann nicht festgestellt werden, wer einen Schaden bei TriCon oder bei Dritten verursacht hat, haften TriCon und der Zugangsberechtigte zu gleichen Teilen. Wenn weitere Zugangsberechtigte die betreffenden Schienenwege mitbenutzen bzw. mitbenutzt haben, gilt folgende Regelung: a) Weist ein Zugangsberechtigter nach, dass er zur Entstehung des Schadens offensichtlich nicht beigetragen hat, ist er von der Haftung frei. b) Im Übrigen wird der Schaden zunächst zu gleichen Teilen auf die Anzahl der insgesamt verbleibenden Beteiligten aufgeteilt. c) Der hiernach auf den Zugangsberechtigten insgesamt entfallende Anteil wird unter diesen sodann im Verhältnis aufgeteilt, welches sich aus dem Umfang der tatsächlichen Nutzung der Schienenwege in den letzten drei Monaten vor Schadeneintritt ergibt.

6.4.

Abweichungen von der vereinbarten Nutzung aufgrund unabwendbarer Ereignisse liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen zu Lasten und Gefahr der im Einzelfall davon beeinträchtigten Beteiligten. Das gilt entsprechend bei solchen Abweichungen von der vereinbarten Nutzung, die auch bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht vermieden werden konnten. Die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt hiervon unberührt.

7. Gefahren für die Umwelt

7.1.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, umweltgefährdende Einwirkungen zu unterlassen.

7.2.

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsdurchführung des Zugangsberechtigten oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom Zugangsberechtigten in die Umschlaganlage gebrachten Fahrzeuge oder Ladeeinheiten in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren, ist TriCon sofort zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortlichkeit des Zugangsberechtigten für die sofortige Einleitung von Gegen- und Rettungsmaßnahmen (z.B. Benachrichtigung der nächsten Polizeibehörde, Feuerwehr usw.) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von Betriebsanlagen von TriCon notwendig, trägt die verursachende Vertragspartei die Kosten.

7.3.

Bei Bodenkontaminationen, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, veranlasst TriCon die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen. Die Kosten der Sanierung trägt der Zugangsberechtigte.

7.4.

Ist TriCon als Zustandsstörer zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch den Zugangsberechtigten - auch unverschuldet - verursacht worden sind, trägt der Zugangsberechtigte die der TriCon entstehenden Kosten. Hat TriCon zur Verursachung des Schadens beigetragen, so hängt die Ersatzpflicht von den Umständen, insbesondere davon ab, wie weit der Schaden überwiegend von dem einen oder dem anderen verursacht worden ist.

8. Nutzungsentgelt

8.1. Entgeltliste Die Regelentgelte für die Leistungen von TriCon ergeben sich aus der jeweils aktuellen Entgeltliste (Anhang 5), die im Internet unter www.tricon-terminal.de/info-desk/downloads abrufbar ist oder dem Zugangsberechtigten auf Anfrage übersandt wird. Mit dem Regelentgelt ist die Bearbeitung von

Nutzungsanträgen mit abgegolten.

Die mit dem Betrieb der Umschlaganlage verbundenen Leistungen setzen sich wie folgt zusammen: □ Umschlagleistungen mit Zusatzleistungen □ Abstell-Leistungen für die transportbedingte Zwischenabstellung (Abstellung von Ladeeinheiten auf dem Terminalgelände)

8.2. Umschläge und Zusatzleistungen

8.2.1. Ein Umschlag ist die Kranung einer Ladeeinheit, die mit dem Herabsenken des Ladegeschirrs auf die Ladeeinheit beginnt und mit dem Lösen des Ladegeschirrs nach der durchgeführten Ortsveränderung endet.

8.2.2. Die Berechnung der Entgelte für Umschlagleistungen erfolgt jeweils getrennt auf Basis der Anzahl umgeschlagener Ladeeinheiten im Schieneneingang bzw. Schienenausgang multipliziert mit dem Umschlagpreis pro Ladeeinheit gemäß gültiger Entgeltliste. Im Umschlagpreis enthalten sind folgende Zusatzleistungen: □ Check-in-Verfahren □ Herstellung der Verladebereitschaft der Eisenbahnwaggons ~~Gefahrgutabfertigung~~ □ Infrastrukturnutzungsgebühren innerhalb des Terminals und der für den Umschlag zugewiesenen Slot

Ein "Check-in" ist die äußerliche Inaugenscheinnahme von straßenseitig angelieferten Ladeeinheiten für einen nachfolgenden Schienenversand in Hinblick auf die Erfüllung der vorgeschriebenen Versandbedingungen.

8.3. Schienenseitige Umschlagleistungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten Für vereinbarte schienenseitige Umschlagleistungen außerhalb der regulären Öffnungszeiten berechnet TriCon neben den Umschlagentgelten gem. Ziff. 8.2.2 zusätzlich einen in der Entgeltliste ausgewiesenen Zuschlag für jede angefangene Stunde.

8.4. Abstell-Leistungen (transportbedingte Zwischenabstellung) Um Störungen des Umschlagbetriebes durch überfüllte Abstellflächen und die damit verbundenen negativen Rückwirkungen auf die Betriebsflächen zu vermeiden, begrenzt TriCon die Zahl der entgeltfreien Abstelltage und berechnet für darüber hinausgehende Abstelltage je Ladeeinheit Abstellentgelte gemäß der Entgeltliste. Abstellungen sind am Tag des straßen- oder schienenseitigen Eingangs und an den in der Entgeltliste konkret bezifferten nachfolgenden Tagen frei.

Für jede transportbedingt abgestellte Ladeeinheit werden für jeden in der Entgeltliste ausgewiesenen Zeitabschnitt (Kalendertag oder Mehrzahl von Kalendertagen) die dazu jeweilig ausgewiesenen Entgeltsätze abgerechnet, wobei zwischen Ladeeinheiten bis zu einer Länge einschließlich 7,82 m und Ladeeinheiten mit einer Länge über 7,82 m differenziert wird. Darüber hinaus wird bei kostenpflichtigen Abstellungen für jede Ladeeinheit eine zusätzliche, einmalige Umschlagsgebühr gemäß Ziff. 8.2.2

für die Überführung in das Abstelldepot und den mit der Abstellung verbundenen Mehraufwand berechnet (Depothub).

8.5. Stornierungen Bei Stornierungen von vereinbarten Nutzungen durch den Zugangsberechtigten, die von ihm zu vertreten sind, beträgt das Stornierungsentgelt: □ Null Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die bis 168 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei TriCon eingehen, □ 20 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die ab 167 bis 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei TriCon eingehen, □ 40 Prozent des jeweils gültigen Entgeltsatzes der aktuellen Entgeltliste bei Stornierungen die weniger als 24 Stunden vor der vereinbarten Nutzung bei TriCon eingehen.

Es wird immer die Umschlagmenge des für den gleichen Wochentag zuletzt genutzten Slots zugrunde gelegt. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen.

8.6. Nicht-Inanspruchnahme bestellter Leistungen Wird die vereinbarte Nutzung ohne eine Stornierung gem. Ziff. 8.5 durch den Zugangsberechtigten nicht in Anspruch genommen, so wird TriCon 60% des Regelentgeltes berechnen, wobei die Umschlagmenge des für den gleichen Wochentag zuletzt genutzten Slots zugrunde gelegt. Sofern noch kein zuvor genutztes Slot für den gleichen Wochentag als Bezugsgröße vorliegt, wird die bestellte Umschlagmenge (Empfang + Versand) als Berechnungsgrundlage herangezogen. Ziff. 6.4 gilt entsprechend.

8.7. Sonstige Leistungen Für die zolltechnische Gestellung und Zollbeschau von Ladeeinheiten berechnet TriCon ein Entgelt pro Ladeeinheit gemäß der Entgeltliste. Die weiteren von TriCon angebotenen Leistungen, die über die Nutzung der Umschlaganlage hinausgehen, können der Entgeltliste, die im Internet unter www.tricon-terminal.de/downloads abrufbar ist oder auf Nachfrage zu Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

8.8. Parken vertragsfremder Zugteile Für das Parken vertragsfremder Zugteile ~~im Sinne von Ziff. 4.4. berechnet~~ im Sinne von Ziff. 4.4 berechnet TriCon ein gestaffeltes Entgelt, das sich aus der Länge der

geparkten Wagen (Zuglänge) und der in Stundenintervallen bemessenen Parkdauer ergibt.

8.9. Fälligkeit und Zahlungsweise ~~Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 11 der als Anlage 2 beigefügten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TriCon.~~ Fälligkeit und Zahlungsweise ergeben sich aus Ziff. 11 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der TriCon.

8.10. Aufrechnung oder Zurückbehaltung von Forderungen Gegen Forderungen von TriCon ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Anlagen:

~~Anlage 1: Beschreibung der Infrastruktur (Systemskizze)~~

~~Anlage 2: Allgemeine Geschäftsbedingungen der TriCon Container Terminal Nürnberg GmbH~~

~~Anlage 3: Betriebsvorschriften TriCon Container Terminal Nürnberg GmbH / örtliche Richtlinie mit Beschreibung der Infrastruktur~~

~~Anlage 4: Antrag auf Abschluss eines Nutzungsvertrages~~

~~Anlage 5: Entgeltliste in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter www.tricon-terminal.de/downloads~~